

Entgelte für Messstellenbetrieb

mit modernen Messeinrichtungen (mME) oder
intelligenten Messsystemen (iMS)
gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

gültig bis 31.03.2020

1. Entgelte für Letztverbraucher

Ausstattung der Messstelle	Verbrauch	Preis je Zählpunkt	
		netto €/a	brutto €/a
Moderne Messeinrichtung	bis einschließlich 6.000 kWh	16,81	20,00
Intelligentes Messsystem ¹⁾	über 100.000 kWh	siehe aktuelles Preisblatt "Netznutzungsentgelte Strom"	
	über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh	168,07	200,00
	über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh	142,86	170,00
	über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh	109,24	130,00
	über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh	84,03	100,00
	Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	84,03	100,00
Intelligentes Messsystem ¹⁾ (optionaler Einbau seitens des Netzbetreibers)	über 4.000 bis einschließlich 6.000 kWh	50,42	60,00
	über 3.000 bis einschließlich 4.000 kWh	33,61	40,00
	über 2.000 bis einschließlich 3.000 kWh	25,21	30,00
	bis einschließlich 2.000 kWh	19,33	23,00

1) technische Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG vorausgesetzt

2. Entgelte für Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem EEG oder dem KWKG

Ausstattung der Messstelle	Einspeiseleistung	Preis je Zählpunkt	
		netto €/a	brutto €/a
Moderne Messeinrichtung	bis einschließlich 7 kW	16,81	20,00
Intelligentes Messsystem ¹⁾	über 100 kW	siehe aktuelles Preisblatt "Netznutzungsentgelte Strom"	
	über 30 bis einschließlich 100 kW	168,07	200,00
	über 15 bis einschließlich 30 kW	109,24	130,00
	über 7 bis einschließlich 15 kW	84,03	100,00
	über 1 bis einschließlich 7 kW	50,42	60,00

1) technische Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG vorausgesetzt

3. Entgelte für Zusatzleistungen gemäß § 35 Abs. 2 MsbG

Bezeichnung der Zusatzleistung	Preis	
	netto €/a	brutto €/a
Wandler je Stück in Mittelspannung	55,00	65,45
Wandlersatz in Niederspannung	33,60	39,98
Schaltgerät oder Tarifschaltung bei mME	24,60	29,27
Zusatzablesung bei mME	5,50	6,55

Ergänzungen zum Preisblatt:

- Jahresstromverbrauch:** Der Jahresstromverbrauch bemisst sich gemäß § 31 Abs. 4 MsbG nach dem Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte.
- Technische Verfügbarkeit:** Die technische Verfügbarkeit von intelligenten Messsystem wird gemäß § 30 MsbG vorausgesetzt.
- Standardleistungen:** Die Entgelte für iMS enthalten die Standardleistungen gemäß § 35 Abs. 1 MsbG.
- Zusatzleistungen:** Zukünftig werden weitere Zusatzleistungen angeboten und im Preisblatt ergänzt.